



Neuordnung der eisenbahntechnischen Verkehrsberufe

Johanna Telieps
Bundesinstitut für Berufsbildung

QUA-LiS, 30. März 2022

berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Bitte fühlen Sie sich frei, die ersten Folien zu überspringen. Sie geben einen kurzen Überblick über die duale Berufsausbildung und das Bundesinstitut für Berufsbildung. Ab Folie 20 geht es dann um die eisenbahntechnischen Verkehrsberufe.

Das duale Ausbildungssystem: Zwei Lernorte

Vor Corona ca. 525.000 Auszubildende pro Jahr / rd. 1.3 Mio. insgesamt



berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Auszubildende insgesamt: 1.288.962 (2020) laut BIBB DAZUBI Datenblatt Stand 8.10.21
Auszubildende pro Jahr: z.B. BIBB Erhebung zum 30.Sept 2019
Zahl Ausbildungsbetriebe: Stand 2019 laut Datenreport 2021
Zahl Berufsschulen: Stand Schuljahr 2018/19 laut Datenreport 2020

Rechtliche Grundlagen für die duale Berufsausbildung



© Sebastian Duda - Fotolia.com



Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Ausbildungsordnungen AO



Schulgesetze der Länder
Rahmenlehrplan RLP

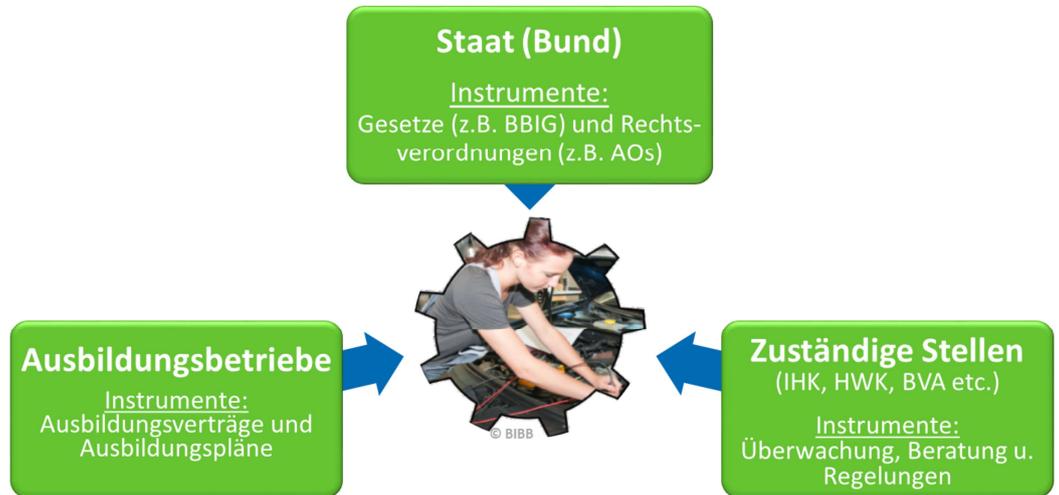
berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Steuerung der betrieblichen Berufsausbildung im Dualen System

(nach dem Berufsbildungsgesetz, BBIG)



berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung



© Stockfotos_MGFotolia.com

Ausbildungsvertrag

Ausbildungs-
betrieb



Bewerber/Bewerberin
(ggf. gesetzliche Vertretung)

Vertragselemente:

- Bezeichnung des Ausbildungsberufs
- Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen
- Ausbildungszeiten
- Dauer der Probezeit (max. vier Monate)
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Urlaubsregelungen
- Kündigungsfristen

Ausbildungsvertrag

= gesetzliche Grundlage für das Lernen im Betrieb
=> ein Ausbildungsverhältnis

Das Bundesinstitut für Berufsbildung



© BIBB

... ist DAS anerkannte Kompetenzzentrum zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland

- Ziele des BIBB:**
- Zukunftsaufgaben der Berufsbildung identifizieren und für die öffentliche Diskussion aufarbeiten
 - Innovationen in der nationalen und internationalen Berufsbildung fördern
 - neuer, praxisorientierte Lösungsvorschläge für die Aus- und Weiterbildung entwickeln

berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Gesetzliche und historische Grundlagen

Rechtsgrundlage:

- 1969 Berufsbildungsgesetz
- 2020 letzte Novellierung

Gründung des BIBB:

- 1970 Berlin 1. Dienstsitz
- 1976 Bonn 2. Dienstsitz

Umzug:

- 1999 Bonn einziger Dienstsitz
(im Rahmen des Regierungsumzuges)



Gesetzliche Grundlagen

Finanzierung

jährl. Etat:	ca. 324 Mio. €	Gesamthaushalt
davon:	ca. 53 Mio. €	Grundhaushalt (Personal- und Verwaltungskosten)
	ca. 271 Mio. €	Programm- und Betriebsmittel (diverse Projekte)



Rechtsaufsicht

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Rechtsform

**Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener
Rechtspersönlichkeit**

Zielgruppen des BIBB

- Politik
- Berufsbildungsplanung
- Berufsbildungspraxis
- wissenschaftliche Fachöffentlichkeit
- allgemeine Öffentlichkeit

Organe des BIBB

der Präsident

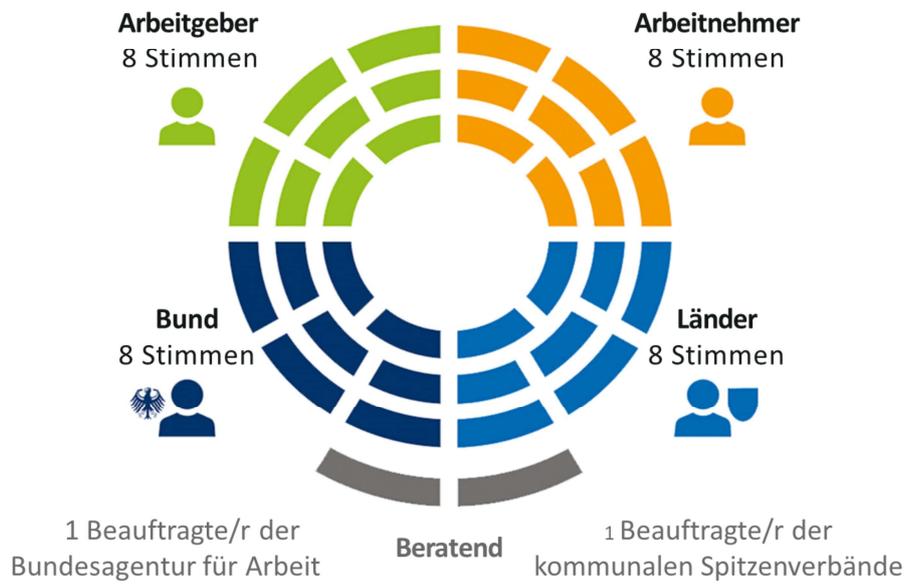
... leitet das Institut und vertritt es nach außen.

der Hauptausschuss

... des BIBB ist die gemeinsame Adresse für alle Fragen der beruflichen Bildung in Deutschland und gesetzliches Beratungsorgan der Bundesregierung.

Da alle an der Berufsbildung beteiligten Interessensgruppen in diesem Gremium vertreten sind, wird dieses auch „Parlament der Berufsbildung“ genannt.

Der Hauptausschuss des BIBB



Der Hauptausschuss des BIBB

Arbeitnehmer

8 Beauftragte
8 Stimmen

Länder

8 Beauftragte
8 Stimmen

Bund

5 Beauftragte
8 Stimmen

Arbeitgeber

8 Beauftragte
8 Stimmen

Beratend:

- 1 Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit
- 1 Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände
- 1 Beauftragter des wissenschaftlichen Beirats

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen
Ständiger Unterausschuss
Unterausschuss Berufsbildungsforschung
Unterausschuss Berufsbildungsbericht

Aufgaben des Hauptausschusses (HA)



u. a.

- berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung
- kann zum Entwurf des jährlichen Berufsbildungsberichts Stellung nehmen
- beschließt das mittelfristige und jährliche Forschungsprogramm nach vorheriger Beratung mit dem „wissenschaftlichen Beirat“
- gibt Empfehlungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Berufsbildung ab
- stellt er den Haushaltsplan des BIBB fest

Der Wissenschaftliche Beirat ... (1)

➤ berät die Organe des BIBB

- durch Stellungnahmen und Empfehlungen zum Forschungsprogramm des BIBB
- zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen
- zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des BIBB



Der Wissenschaftliche Beirat ... (2)



Arbeitgeber
Bund
Länder
Arbeitnehmer
Fachleute

- wurde mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes von 2005 neu eingeführt
- besteht aus 11 anerkannten externen Wissenschaftler*innen auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland
- 4 HA Mitglieder (je 1 Beauftragte*r der Bänke) können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- wird vom Präsidenten des BIBB im Einvernehmen mit dem BMBF auf vier Jahre bestellt

Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident



Prof. Dr. Hubert Ertl
Forschungsdirektor
Ständiger Vertreter des Präsidenten

© Fotos: BIBB

berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Fachabteilungen des BIBB



- ca. 780 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anteil der weiblichen Beschäftigten: 66 %
- 21 Auszubildende in 5 Berufen

Zahl Auszubildende: Ab 01.08.2020

Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe in Deutschland

Das BIBB führt und veröffentlicht jährlich das Verzeichnis
der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im dualen
Ausbildungssystem:

324 Ausbildungsberufe

im Jahr 2021



berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

© Robert Fenech/Photo12.com

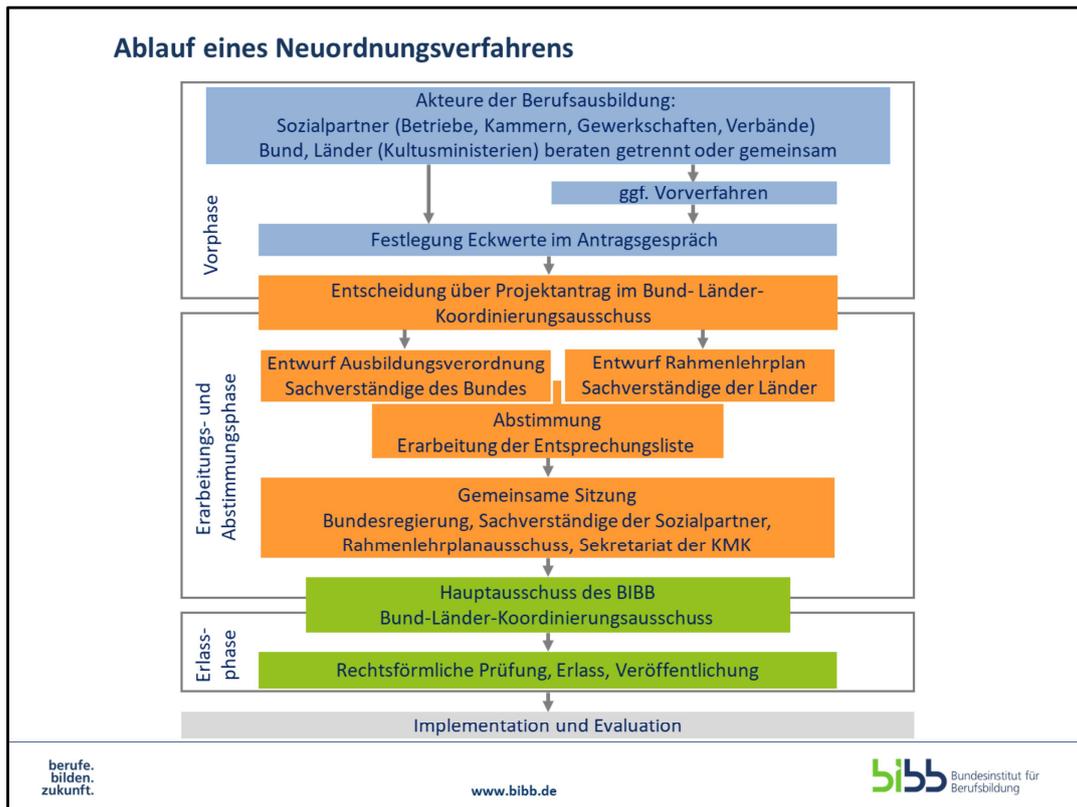


Aus eins mach zwei

- Eisenbahner*in im Betriebsdienst Lokführer*in und Transport
- Eisenbahner*in in der Zugverkehrssteuerung

Es war ein langer Prozess bis zur Neuordnung. Die Trennung in zwei Berufe ist nicht unumstritten.

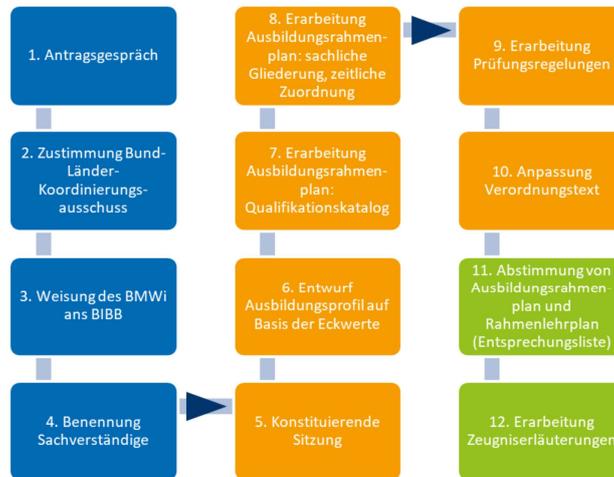
Auch wenn der Trend der dualen Berufsausbildung in Deutschland hin zur Reduktion der Anzahl der Berufsausbildungen geht, werden auch neue Berufe geschaffen. Bspw. Kaufleute im E-Commerce, ein neues Berufsfeld, oder die zweijährige Fachkraft Küche, für die es in der Gastronomie einen Bedarf gibt. Dieses Jahr wurden wahrscheinlich das erste Mal aus jeweils einem Beruf in einem Berufsfeld zwei neue Berufsausbildungen: bei den eisenbahntechnischen Verkehrsberufen wurden die bisherigen Fachrichtungen getrennt. Bei den Binnenschiffverkehrsberufen gibt es zusätzlich eine*n neuen dreieinhalbjährigen Binnenschiffverkehrskapitän*in, der/die ein Schiff nach EU-Recht führen darf.



Die hier dargestellte Entwicklungs- und Forschungsphase dauerte also mehrere Jahre. Das ist durchaus üblich. Oft spielen weitere Faktoren wie Tarife mit in die Diskussionen hinein. Da eine Ausbildungsordnung bundesweit einheitlich und verbindlich gilt, müssen sich größere und kleinere Betriebe, eher traditionelle und sehr fortschrittliche Unternehmen in den Berufsbildern wiederfinden.

In der Regel erfolgt das Antragsgespräch aus dem hier „Vorverfahren“ genannten Bereich im späteren Herbst, sodass der KoA im Dezember erreicht wird. Dann kann im Januar das Neuordnungsverfahren, also die Erarbeitungs- und Abstimmungsphase, offiziell starten. So war es auch bei den eisenbahntechnischen Verkehrsberufen. Im November konnte dann die Übereinstimmung der Ordnungsmittel der Bundeseite (betrieblich) und der Länderseite (schulisch) in der sog. Ersten Gemeinsamen Sitzung (EGS) beim BMBF festgestellt werden. Dies ist Voraussetzung für eine erneute Zustimmung des KoA. Auch der Hauptausschuss des BIBB hat zugestimmt. Aktuell befinden wir uns in der Erlassphase. Wir rechnen demnächst mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Sachverständigenarbeit – Von der Weisung zum Verordnungsentwurf



Dies ist in etwa der Ablauf für die betrieblichen Sachverständigen. Einige von ihnen nehmen auch an der EGS teil.

BIBB



Projektleitung und Administration:

- **Gestaltung** von Inhalten und Prozessabläufen
- **Beratung** zu inhaltlichen, rechtlichen und formalen Aspekten
- **Moderation** der Sachverständigensitzungen
- **Praxistransfer** (z. B. Umsetzungshilfe „Ausbildung gestalten“)

„Das BIBB“ waren bei den eisenbahntechnischen Verkehrsberufen Johanna Telieps (Projektleitung, zuständig für die fahrzeug- und verkehrstechnischen Berufe am BIBB), Gunda Görmar (Projektassistenz, Sitzungsleitung bei den Eisenbahner*innen in der Zugverkehrssteuerung, Teilnehmerin bei den Rahmenlehrplanausschussterminen) und Maren Waechter (Projekthospitantz, sonst v. a. verantwortlich für die Erstellung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe).

Sachverständige des Bundes



Von Arbeitgebern und Gewerkschaften benannte Sachverständige:

- **Beratung** aus fachlicher und betrieblicher Sicht zu Ausbildungsinhalten und Prüfungsanforderungen
- **Unterstützung** bei Einführung der Ausbildungsordnung und Erarbeitung von Umsetzungshilfen

Die Sachverständigen der Arbeitgeberseite stammten insbesondere aus Betrieben und Kammern.

Die Sachverständigen der Arbeitnehmerseite waren Mitglieder der EVG und der GDL.

Koordinatoren/Koordinatorinnen der Sozialparteien



- **Beratung** der Sachverständigen bei übergeordneten Fragestellungen
- **Interessenvertretung** der jeweiligen Sozialpartei
- **Transfer** der Sachverständigenarbeit auf Verbands- bzw. Gewerkschaftsebene
- Unterstützung der **Konsensbildung**

Koordinatoren auf AG-Seite waren Thomas Reiter vom KWB (Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung) und Markus Gersinske vom VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen).

Koordinatoren auf AN-Seite waren Thomas Giessler vom DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund), Mathias Meier von der GDL (Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer) und Matthias Zeyner von der EVG (Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft).

Bundesressorts



Zuständige Bundesministerien:

- **Vertretung** der politischen Interessen der Bundesregierung
 - fachlich: Fachressort
 - bildungspolitisch: BMBF
- **Beratung** im Hinblick auf verordnungsrechtliche Vorgaben

Die Ministerien waren vertreten durch Roland Stangl vom BMWi (jetzt BMWK) und Ute Grebe sowie Rainer Jakobs vom BMBF.

Das BMVI und das EBA waren nachrichtlich eingebunden; das EBA nahm beratend bei der Integration der TfV an einer Sitzung teil.

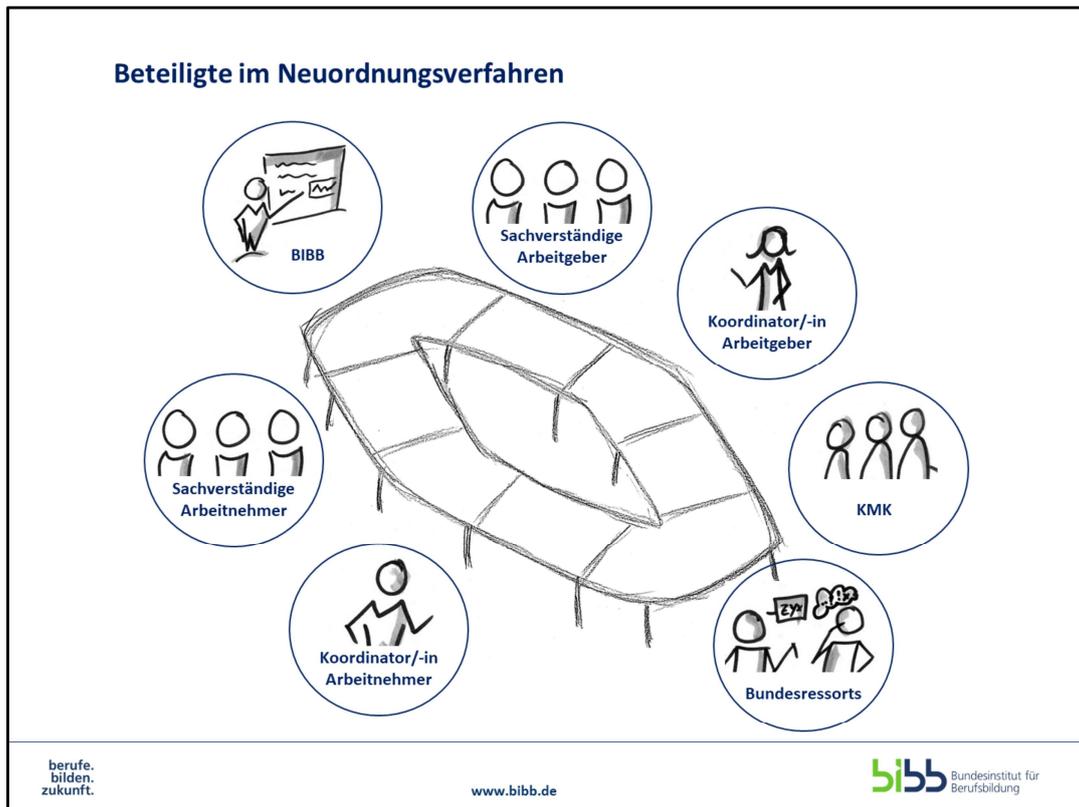
Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)



- **Rahmenlehrplanausschuss** mit Vertretern aus den Bundesländern
- **Erarbeitung** des Rahmenlehrplans auf Basis der Ergebnisse der Sachverständigensitzungen beim BIBB
- **Vertretung** der bildungspolitischen Interessen der Bundesländer
- **Transfer**, Kommunikation und Abstimmung zwischen Sachverständigengremien

Die KMK war bei den Sitzungen der Sachverständigen des Bundes vertreten durch Jürgen Tilk als RLP-Vorsitzendem sowie Lutz Hengen und Benedikt Riepe für die fachliche Beratung.

Nach den Richtlinien nimmt nur der/die Vorsitzende teil. Hier war die Teilnahme der drei Vertreter nötig, da der Vorsitz aufgrund der Ausbildungssituation nicht fachlich besetzt werden konnte.



Die genannten Beteiligten trafen sich virtuell (WebEx) in acht Sitzungen.

Entwicklungen, die zur Neuordnung führten

- ▶ Die Fachrichtungen entwickelten sich zunehmend auseinander.
- ▶ Die gemeinsame Ausbildung der ersten 24 Monate gestaltete sich zunehmend schwieriger.
- ▶ Die Prüfungen waren kaum mehr in einem vernünftigen Rahmen zu realisieren.
- ▶ Ein Vorverfahren des BIBB stellte die Weichen für die Entscheidung der Sozialpartner, die beiden Berufe zu trennen.
- ▶ Die weiterhin bestehenden Gemeinsamkeiten sollten beibehalten und sichtbar gemacht werden.

Die Entwicklungen waren allen Sachverständigen bekannt. Es herrschte Konsens, die Punkte zu bearbeiten und zufriedenstellend zu lösen.

Hinweise aus der Weisung

- ▶ Ausbildungsordnung auf Grundlage der neuen Hauptausschuss-Empfehlung 160 vom 21. Juni 2016 sowie der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Empfehlung erarbeiten (DQR).
- ▶ „weithin überlappende Ausbildungsinhalte der Ausbildungen im ersten Jahr eine gemeinsame Beschulung erlauben; gleiches wird für das zweite Jahr angestrebt, was eine gemeinsame GAP Teil I und entsprechend Anrechnungen zwischen den zwei Berufen erlauben könnte. Ob und in welchem Umfange sich dies bei zugleich notwendiger inhaltlicher Differenzierung realisieren lässt, ist im Verfahren zu klären“
- ▶ „bei Entwicklung der Ausbildungsordnung „Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport / Eisenbahnerin im Betriebsdienst Lokführerin und Transport“ die Praktikabilität der praktischen Prüfungen erhöht wird (etwa durch Einführung der GAP, durch Streichung überholter Prüfungselemente oder durch Ermöglichung moderner Prüfungsinstrumente)“

Die Weisung des Wirtschaftsministeriums ging am 18. Dezember 2020 im BIBB ein.

Lernzielformulierung

Leitfrage:

Welche Arbeiten sollen am Ende der Ausbildung selbstständig geplant, durchgeführt und kontrolliert werden können?

Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

- ▶ handlungsorientierte Lernziele
- ▶ abprüfbares Endverhalten
- ▶ eindeutig
- ▶ technikneutral
- ▶ einschränkende Zusätze/Heraushebungen
- ▶ betriebsgrößenunabhängig
- ▶ niveauoffen

Maßstab: Mindestanforderungen

Die Sachverständigen trafen sich in einer ersten Sitzung Ende Februar per WebEx. Neben formalen Aspekten begann die inhaltliche Arbeit. Grundlagen für die Erarbeiten der Ordnungsmittel wurden vermittelt. Dazu gehört die Formulierung von Lernzielen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten). Die Lernziele stehen im Ausbildungsrahmenplan in der dritten Spalte („die mit den Buchstaben vorne dran“). In diesem Neuordnungsverfahren ist es hilfreich, dass es ein großes Unternehmen gibt, dessen Regelwerke oft auch von den kleineren Unternehmen übernommen werden, und dass alle eine Sprache sprechen, weil der Bereich so stark reguliert ist. Gleichwohl musste darauf geachtet werden, dass dieses eine große Unternehmen nicht alles dominiert und die kleineren EVUs und EIUs weiterhin ausbilden können und die Ausbildung auch in ihrem Sinne ist.

Checkliste für die Überprüfung von Kompetenzbeschreibungen in den Berufsbildpositionen:

- ▶ Wurden die berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse hinreichend berücksichtigt?
- ▶ Liegt der Fokus der Kompetenzbeschreibungen insgesamt auf dem Handlungsaspekt?
- ▶ Sind Wissensaspekte mit Handlungen verknüpft?
- ▶ Sind die Kompetenzen mit einem aktiven und konkreten Verb versehen?
- ▶ Sind die Kompetenzen nicht zu detailliert/kleinteilig oder zu umfassend/abstrakt beschrieben?
- ▶ Sind die formulierten Kompetenzen in der Praxis beobachtbar?
- ▶ Bilden die Berufsbildpositionen und die formulierten Kompetenzen den Beruf vollständig ab?
- ▶ Sind die Kompetenzbeschreibungen in den Berufsbildpositionen verständlich und nachvollziehbar formuliert?

Da die Ausbildungsordnungen mit den Ausbildungsrahmenplänen kompetenzorientiert formuliert werden müssen (das BBiG kennt den Kompetenzbegriff nicht), gibt es diese Checkliste. Die Berufsbildpositionen finden sich im Ausbildungsrahmenplan in der zweiten Spalte („die mit den Zahlen vorne dran“). Sie stehen auch im Paragraphenteil und bilden das Berufsbild.

Die Herausforderung in diesem Neuordnungsverfahren lag einerseits daran, dass die gemeinsamen Grundlange in etwa ein Jahr identisch formulierte Lernziele umfassen sollten, um die gemeinsame Beschulung sicherstellen zu können. Daher ist hier der Fokus sehr kognitiv. Es ist sicherlich unbestritten, dass Eisenbahner sehr viel Gleiches „wissen“ müssen, dass sich dann in unterschiedlichen Handlungen zeigt. Z. B. stellt eine Seite den Fahrweg ein und die andere befährt sie; beiden Seiten müssen über Signale, Bremswege etc. ungefähr gleich viel wissen. Andererseits musste relativ kleinteilig formuliert werden, um bspw. die TfV zu erfüllen.

Ausbildungsordnung

Mindestinhalte

- Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild
- Ausbildungsrahmenplan
- Prüfungsanforderungen



berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

BBiG 2020

§ 5 Ausbildungsordnung

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

Bei der Festlegung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.

VIER SIND DIE ZUKUNFT

- *Digitalisierte Arbeitswelt*
- *Umweltschutz und Nachhaltigkeit*
- *Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit*
- *Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht*

berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung

Die Ausbildungsrahmenpläne enthalten die seit 2020 für alle Berufsausbildungen verbindlichen vier Standardberufsbildpositionen. Darüber hinaus gehende Inhalte wurden in den fachlichen Berufsbildpositionen aufgenommen.



Nun sind die Ausbildungsordnungen und Ausbildungsrahmenpläne veröffentlichungsreif. Sie werden in einer sog. Mantelverordnung erscheinen. Dies hat den Vorteil, dass ein gemeinsamer Paragraph das parallele Inkrafttreten der beiden neuen Verordnungen und das Außerkrafttreten der alten Verordnung regelt. Sonst hätte nur eine VO das Außerkrafttreten beinhaltet, woraus Missverständnisse entstehen könnten. Außerdem wird so die Berufsfamilie nach außen hin deutlich.

Herauszustellen ist der Anrechnungsparagraph. Mit dem BJV konnte ein Kompromiss dahingehend gefunden werden, dass 24 Monate Ausbildungszeit des einen Berufs auf den anderen Beruf angerechnet werden. Nach einem Jahr kann dann der jeweilig andere Abschluss erreicht werden. Dies spiegelt in etwa die Praxis wieder: in 12 Monaten zum TF oder in ca. 9 Monaten zum FDL.



Newsletter

- „BIBBaktuell“ ist der zentrale Newsletter des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- „BIBBaktuell“ informiert Sie monatlich über Fragestellungen der Berufsbildung, Berufspraxis und Berufsbildungsforschung, über die internationalen Aktivitäten des BIBB sowie neue Zahlen, Daten und Analysen zur Berufsbildung.
- „Im Blickpunkt“ rückt ein aktuelles Thema in den Mittelpunkt.



Sie können „BIBBaktuell“ unter www.bibb.de/newsletter abonnieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Johanna Telieps
Arbeitsbereich 2.3
0228 – 107 - 2843
telieps@bibb.de



berufe.
bilden.
zukunft.

www.bibb.de

bibb Bundesinstitut für
Berufsbildung